



Spesenersatz für Mittagessen und Präzisierung Ersatz weiterer Kosten; Synodebeschluss (KES 34.120); Teilrevision

Anträge:

1. Die Synode genehmigt die Teilrevision des Beschlusses über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale vom 7. Dezember 1999 (KES 34.120) gemäss Synopse.
2. Sie setzt die Änderungen auf den 1. Mai 2026 in Kraft.

Begründung

Aus Synodekreisen wurde die Stimme laut, dass die Regelung der Sitzungsgelder und Spesen für Synodale zu überprüfen sowie die gastronomischen Dienstleistungen während den Sessionen zu verbessern seien. Die zuständige Geschäftsprüfungskommission (GPK)¹ hat sich, nach erfolgter Vorberatung in der Fraktionskonferenz, mit der Thematik befasst. Mit dieser Vorlage schlägt sie der Synode eine Erhöhung des Spesenersatzes für Mittagessen bei ganztägigen Sitzungen sowie eine präzisierende Regelung bei Übernachtungen und Ersatz weiterer Kosten vor.

I. Sitzungsgelder, Spesenersatz und Entschädigungen

a) Ausgangslage

Gegenwärtig gelten für Synodale grundsätzlich die folgenden Ansätze:

Sitzungsgelder	
Sitzungsgeld ½ Tag ²	CHF 40
Sitzungsgeld 1 Tag ³	CHF 80
Fraktionssitzung ⁴	max. 2 x CHF 40 (pro Synode)
Spesen und Entschädigungen	

¹ Anpassungen an der synodalen Geschäftsordnung werden aus Gründen der Gewaltenteilung nicht vom Synodarat, sondern von der Geschäftsprüfungskommission beantragt. Der Beschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen (nachfolgend: Synodebeschluss; KES 34.120) bildet nach Art. 87 der Geschäftsordnung (KES 34.110) einen Anhang dieses Erlasses.

² Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a Synodebeschluss.

³ Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. b Synodebeschluss.

⁴ Art. 3 Abs. 1 Synodebeschluss.

Mittagessen ⁵ (ganztägige Synoden)	CHF 25
Reiseentschädigung ⁶	Retourbillet 2. Klasse
Spesenersatz für Nachtes- sen, Übernachtung und Früh- stück ⁷	max. CHF 150
Erwerbsausfall-Entschi- digung, Stellvertretungskosten, andere nachgewiesene Kos- ten ⁸	max. CHF 250 (pro Tag)

Für gewisse Funktionsträger:innen (z.B. Synodepräsidium) bestehen spezifische Regelungen.⁹

b) Sitzungsgelder

Die GPK hat eine Erhöhung der Sitzungsgelder geprüft, empfiehlt aber zusammen mit der Fraktionskonferenz, hier keine Änderungen vorzunehmen. Gegen eine Anpassung der Sitzungsgelder spricht aus Sicht der GPK insbesondere der Umstand, dass Erhöhungen der Steuerpflicht unterliegen würden.

c) Spesenersatz für Mittagessen

Spesenvergütungen für das Mittagessen sind bis zum Schwellenwert von CHF 35 nicht steuerbar. Die aktuelle Spesenvergütung (CHF 25) lässt sich daher aufgrund gestiegener Preise um CHF 10 erhöhen. In das Budget 2026 ist vorsorglich bereits der erhöhte Betrag von CHF 35 eingestellt worden.

Die GPK hat auch die Variante geprüft, dass beim Spesenersatz für das Mittagessen die effektiven Kosten berücksichtigt würden. Nebst der bereits erwähnten steuerrechtlichen Problematik wäre eine solche Lösung aber nicht praktikabel, weil eine Zahlungsanweisung auf der Grundlage von Originalbelegen (z.B. Quittung Restaurant) erfolgen müsste. Dies würde bei den Synodalen und den Gesamtkirchlichen Diensten einen beträchtlichen administrativen Aufwand bedeuten. So müsste etwa die Zahlungsanweisung einzeln visiert werden (bspw. durch ein bezeichnetes Mitglied des Synodebüros).

d) Spesenersatz für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück

Nach dem Synodebeschluss sind bis zu CHF 150 als Spesenersatz für Nachtessen, Übernachtung und Frühstück vorgesehen. Diese Regelung enthält keine weitere Umschreibung der Anspruchsvoraussetzungen, was vorliegend theoretisch dazu führen könnte, dass der Anspruch übermässig «ausgereizt» wird. Auch wenn sich dieses Phänomen in der Praxis glücklicherweise nicht beobachten lässt, ist die GPK der Auffassung, dass der Anspruch näher umschrieben werden sollte. Sie schlägt daher eine Ergänzung in Art. 1 Abs. 4 vor, die mit der aktuellen Praxis vereinbar ist. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann eine rechtsgleiche Handhabung gewährleistet werden.

⁵ Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 Synodebeschluss.

⁶ Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Synodebeschluss.

⁷ Art. 1 Abs. 4 Synodebeschluss.

⁸ Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4 Synodebeschluss.

⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b-d und Art. 2 Abs. 1 Synodebeschluss.

e) Andere nachgewiesene Kosten

Artikel 1 Absatz 5 regelt Sonderfälle. Diese sollen im Interesse der Rechtsgleichheit möglichst einheitlich geregelt werden, weshalb die GPK entsprechende Präzisierungen vorschlägt.

Grundsätzlich sollten angestellte Personen, also unselbständig Erwerbstätige, für die Ausübung eines öffentlichen Amtes freie Tage erhalten. Personen, welche dem Personalgesetz des Kantons Bern unterstehen, haben grundsätzlich Anspruch auf maximal 15 Arbeitstage pro Jahr, ohne dass damit eine Gehaltskürzung verbunden wäre (vgl. Art. 52 Personalgesetz [PG; BSG 153.01]). Das gleiche gilt für Pfarrpersonen im Kanton Bern (vgl. Art. 43 Personalreglement für die Pfarrschaft [PRP; KES 41.010]). Auch für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse ist Vergleichbares vorgesehen. Gemäss Art. 324a Abs. 1 Obligationenrecht (OR; SR 220) in Verbindung mit Art. 362 OR wird Arbeitnehmenden, welche ein öffentliches Amt ausüben, grundsätzlich für eine beschränkte Zeit der darauf entfallende Lohn entrichtet. Allerdings ist beispielsweise für das erste Dienstjahr die Zeit auf drei Wochen¹⁰ beschränkt und umfasst neben der Ausübung eines öffentlichen Amtes auch Verhinderungen der Arbeitnehmenden wegen Krankheit, Unfall sowie der Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Auch besteht die Gefahr, dass Ferien gekürzt werden, wenn die eben erwähnten Verhinderungen in einem Dienstjahr insgesamt mehr als zwei Monate¹¹ ausmachen (vgl. Art. 329b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 362 OR). Entsprechend soll für unselbständig Erwerbende vorgesehen werden, dass ihnen ein Lohnausfall entschädigt werden kann. Dies gegen Vorlage eines Entscheides resp. Schreibens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Selbständig Erwerbenden können durch das Synodemandat spezifische finanzielle Aufwendungen bzw. Einbussen entstehen, beispielsweise wenn sie aufgrund der synodebedingten Abwesenheit Stellvertretungen organisieren müssen oder keine Einkünfte generieren können. Hier wird die Präzisierung vorgeschlagen, dass mit der selbständigen Erwerbstätigkeit der überwiegende Teil des Einkommens generiert wird. Als selbständig Erwerbende gelten beispielsweise Einzelfirmen, Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und einfachen Gesellschaften.

Für allfällige Kosten, welche nicht unter die Buchstaben a bis d fallen, ist in Buchstabe e ein Auffangtatbestand vorgesehen.

Damit dieser längere Absatz nicht drei Mal wiederholt wird, wird in Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 lediglich darauf verwiesen.

f) Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Mai 2026 in Kraft und gelten somit erstmals für die Sommersynode 2026.

¹⁰ Die Dauer von drei Wochen kann zugunsten der Arbeitnehmenden verlängert werden (Art. 324a Abs. 4 OR).

¹¹ Dazu gehört die Schonfrist von einem Monat gemäss Art. 329b Abs. 2 OR sowie ein zusätzlicher voller Monat der Verhinderung.

II. Verbesserungen im gastronomischen Bereich

Aktuell sind die Synodalen jeweils vor Beginn der Synode zu einem Begrüssungsgetränk (Kaffee, Tee, Saft oder Mineralwasser) und zu Gebäck (Gipfeli oder Brötli) in der Rathaus-halle eingeladen.

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen ist neu vorgesehen, dass den Synodalen zusätzlich an den Vormittagspausen die Getränke unentgeltlich angeboten werden. Diese neue Praxis ist im Budget 2026 bereits berücksichtigt und kann ab der Sommersynode 2026 umgesetzt werden.

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilage

Synopse «Spesenersatz für Mittagessen und Präzisierung Ersatz weiterer Kosten; Synode-beschluss (KES 34.120); Teilrevision»